

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Neue Kriminalpolitik*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Hartenstein, S./ Häßler, U.

“Mehr Evidenz, bitte! – zur Kontroverse in der NK“

Neue Kriminalpolitik, 2019, Vol. 31, Issue 4, 429-432.

URL: <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2019-4-429>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

## **Mehr Evidenz, bitte! – zur Kontroverse in der NK**

Sven Hartenstein (Kriminologischer Dienst Sachsen) und Ulrike Häßler (Kriminologischer Dienst Niedersachsen)

### **1. Vorbemerkung**

Einige Argumente, die in der Kontroverse in der „Neuen Kriminalpolitik“ und auf der Kölner Tagung von vollzugsexternen Forschenden vorgebracht wurden, halten wir für Missverständnisse, die durch verschiedene Perspektiven entstanden sein könnten. Externe Forschende sehen ein Antragsformular, das Kriterien auflistet, und erleben Kriminologische Dienste oder Justizverwaltungen, als die Institutionen, die über den Zugang zum Forschungsfeld entscheiden. Außerdem haben einige von ihnen schlechte Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug gemacht (Fährmann & Knop, 2017<sup>1</sup>; Bäuml er et al. 2018<sup>2</sup>). Unsere Perspektive auf externe Forschende hingegen ist quantitativ nicht durch renommierte Kriminolog\*innen und ihre Mitarbeiter\*innen geprägt, sondern durch zahlreiche Forschungsanfragen, von denen die große Mehrzahl Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten in häufig nichtkriminologischen Fachgebieten sind, und von deren Großteil evident kein nennenswerter wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Nicht selten haben weder die/der Studierende noch die/der betreuende Professor\*in Erfahrung mit dem Justizvollzug. Beispielsweise erreichte uns ein Forschungsantrag, in dem die Rede davon war, dass das RNR-Modell nach Andrews & Bonta (2010)<sup>3</sup> „ansprechbarer für Inhaftierte“ gemacht werden solle, und von Personen, die am RNR-Modell „teilnehmen“. (Wir haben diesen Antrag übrigens nicht abgelehnt, sondern darauf hingewiesen, dass und warum die Fragestellung in der Form keinen Sinn ergibt, und Möglichkeit zur Überarbeitung gegeben.)

Die Andeutungen oder Behauptungen von Fährmann & Knop (2017) sowie Bäuml er, et al. (2018), Justizverwaltungen lehnten Forschungsanträge unzulässig ab, schmerzt angesichts der Erfahrung, wie viele Forschungsvorhaben durch unsere Institutionen genehmigt werden, obwohl begründete Zweifel an der wissenschaftlichen Sinnhaftigkeit bestehen, und wie häufig wir im Vorfeld beraten, um trotz knapper Ressourcen Forschungsprojekte zu ermöglichen.

Wir möchten im Folgenden auf einige Missverständnisse eingehen. Aus Platzgründen, können wir aber die jeweiligen Argumente von Fährmann & Knop (2017) und/oder Bäuml er et al. (2018) nur skizzieren. Für eine ausführlichere (Gegen-)Darstellung wird auf unsere Ausführungen verwiesen (Breuer et al., 2018)<sup>4</sup>. Anschließend nennen wir aus unserer Sicht tatsächlich existierende Probleme.

### **2. Antworten auf Missverständnisse oder Irrtümer**

(1) Nein, wir erwarten von der Arbeit externer Forscher\*innen nicht wie unterstellt einen Nutzen für den Strafvollzug in dem Sinne, dass Forschung der Justizverwaltung „gefallen“ müsste; ein nennenswerter kriminologisch-wissenschaftlicher Nutzen reicht aus

---

<sup>1</sup> Fährmann, J. & Knop, J. (2017). Forschungsfreiheit im Strafvollzug. Mehr als eine hohle Phrase? NK, 3, 251-261.

<sup>2</sup> Bäuml er, E., Schmitz, M. & Neubacher, F. (2018). Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht. NK, 2, 210-223.

<sup>3</sup> Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). The psychology of criminal conduct (5th ed). New Providence, NJ: Anderson.

<sup>4</sup> Breuer, M., Endres, J., Häßler, U., Hartenstein, S., Niemz, S. & Stoll, K. (2018). Forschung über den Strafvollzug in Deutschland- Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fährmann & Knop 2017). NK, 1, 92-109.

(z.B. auch aus dem Bereich der Grundlagenforschung). Forschende sollten darlegen können, was ihr Thema mit Kriminologie im weitesten Sinne zu tun hat. Forschung im Justizvollzug muss dem Justizvollzug nicht praktisch nützen, sollte ihn aber schon thematisch betreffen.

(2) Doch, anders als von Fährmann & Knop (2017, S. 259) behauptet, ist der potentielle wissenschaftliche Nutzen von Forschung oftmals schon bei Antragstellung erkennbar: Dies gilt besonders für viele Qualifikationsarbeiten, deren Fragestellung nicht über in der Literatur bereits umfänglich beantwortete Aspekte hinausgeht.

(3) Nein, es stimmt nicht, dass „ohnehin wenig Forschung im Straf- und Jugendstrafvollzug betrieben“ wird (Fährmann & Knop, 2017, S. 254). Dies kann also kein Argument dafür sein, dass externe Forschung kein nennenswertes Problem für die Ressource Personal im Justizvollzug sei. Eine Erhöhung des Anteils dezidiert kriminologischer Fragestellungen an allen Forschungsprojekten würden wir begrüßen.

(4) Nein, externe Forschung leistet leider nur äußerst selten „einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Vollzugsziels Resozialisierung“ (Fährmann & Knop, 2017, S. 256), jedenfalls im Verhältnis zur Menge der Forschungsarbeiten. Besonders selten werden konkrete Maßnahmen evaluiert – wenn, dann meistens im Auftrag von Justizverwaltungen. Wir halten darum daran fest, dass viele beabsichtigte Forschungsarbeiten auch nicht aus diesem Grund eine Unterstützung durch die bereits knappe Ressource Personal im Justizvollzug rechtfertigen.

(5) Nein, die „Einhaltung wissenschaftlicher Standards wird“ nicht „bereits durch die universitäre Wissenschaft gewährleistet“ (Fährmann & Knop, 2017, S. 257). Die Empirie (beispielsweise die oben aufgeführte Anfrage) zeigt dies – insbesondere bei Bachelorarbeiten, deren Betreuung an den Universitäten offenbar nicht immer intensiv genug ist. Es bleibt also sinnvoll, Genehmigungen auch von methodischen Kriterien abhängig zu machen.

(6) Nein, „das Forschungsinteresse [überwiegt]“ nicht „im Regelfall das Interesse der Betroffenen erheblich“ (Fährmann & Knop, 2017, S. 255). Im quantitativen Regelfall handelt es sich bei Anträgen vielmehr um Qualifikationsarbeiten ohne nennenswerten Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft.

(7) Nein, der Schlusssatz von Fährmann & Knop (2017, S. 261) „Dann lasst uns auch mal machen.“ In dubio pro Forschung.“ ist unangemessen, indem er unzulässig von einzelnen negativen Erfahrungen auf ein vermeintliches allgemeines Problem abstrahiert und die Vollzugseinrichtungen als „Blockierer“ darstellt.

(8) Nein, es ist keinesfalls so, dass durch uns „eine tatsächliche Stichprobenverzerrung durch Bedienstete aber bedenkenlos als reguläres Vorgehen gebilligt werden kann“ (Bäumler, et al. 2018, S. 219). Diese uns unterstellte Sichtweise können wir aus unserem Aufsatz (Breuer et al., 2018) nicht herauslesen. Wir meinten und meinen, dass bei Studien mit Fragestellung zu einer spezifischen Population eine Auswahl eben zu dieser Spezifität getroffen werden muss, also, wer anhand der Kriterien der Forschenden in diese Stichprobe fällt (z.B. „Psychopathen mit Betrugsdelikten“). Keinesfalls billigen wir eine Selektion im von Bäumler et al. (2018) kritisierten Sinn.

### **3. Antworten auf tatsächliche Probleme**

Neben Missverständnissen sehen wir auch tatsächliche strukturelle Probleme, die sich (teilweise nicht nur) externen Forschern stellen, wenn sie im Justizvollzug Daten erheben möchten.

Wir befürworten eine Verbesserung der Bedingungen für externe Forschende – wenngleich durchaus selektiv für Kriminologische Lehrstühle und Forschende mit hochwertigen wissenschaftlichen Fragestellungen. Auch nicht-kriminologische Themen sollen keinesfalls

völlig aus dem Feld Justizvollzug ausgeschlossen werden. Allerdings halten wir nach wie vor mit Rücksicht auf das Personal und die Inhaftierten ein Filtern der Forschungsanträge für unabdingbar. Arbeiten, die allein der Qualifikation von Studierenden nützen, und deren Forschungsfragen bereits hinreichend beantwortet sind, können zwar der Nachwuchsförderung im Fach Kriminologie nützen; diese darf aber nicht zu sehr zu Lasten der Justizvollzugspraxis gehen. Eine Auswahl ist sinnvoll, um Ressourcen an der richtigen Stelle nutzen zu können.

Im Folgenden gehen wir auf einige in der Kontroverse beschriebene Probleme ein.

**Genehmigungsverfahren als Black Box:** Ja, wir stimmen Fährmann & Knop (2017) zu, dass die für die Genehmigung verantwortlichen Stellen das Genehmigungsverfahren transparent darstellen und bei Vorbehalten oder Ablehnungen explizit auf die darin dargestellten Kriterien verweisen sollten. Hier gibt es bestimmt Verbesserungspotential.

**Negative Erfahrungen mit Kommunikation:** Ja, wir stimmen mit Bäumler et al. (2018) überein, dass die Justizbehörden externen Forschenden feste Ansprechpartner\*innen nennen sollten. Einen festen Posten einer\*s Forschungsbeauftragten einzurichten, erscheint uns zu unflexibel, kann aber in einzelnen Anstalten bzw. für bestimmte Projekte sinnvoll sein.

**Bedenken gegenüber der Ablehnungsbefugnis der Anstalten:** Da die Anstaltsleitungen Verantwortung für die Abläufe und ihr Personal haben, wird sich dies nicht einfach ändern lassen. Aus unserer Sicht muss die Anstaltsleitung abwägen und auch ablehnen können. Die Justizverwaltungen und Kriminologischen Dienste sollten bei hochwertigen Forschungsprojekten allerdings die Anstalten auf den besonderen Wert von Forschung hinweisen und sie – ggf. mit Nachdruck – bitten, das Projekt zu unterstützen, oder sie ggf. über die Zusammenarbeit mit den externen Forschenden berichten lassen.

**Personalressource als limitierender Faktor bei der Unterstützung externer Forschung:** Der Personalmangel ist ein riesiges Problem, übrigens auch für die Forschung der Kriminologischen Dienste. Eine deutliche Besserung der Situation ist nicht in Sicht. Das wird, zu unserem Bedauern, auch zukünftig ein Grund dafür sein, dass bei der Genehmigung von Forschungsvorhaben ausgewählt werden muss.

#### 4. Schlussbemerkung

Einige Argumentationen und Behauptungen aus der Diskussion in der „Neuen Kriminalpolitik“ haben uns verwundert und auch geärgert. Wir bedauern und können nicht nachvollziehen, warum die Kriminologischen Dienste und Justizverwaltungen pauschal als „Blockierer“ externer Forschung angesehen und dargestellt wurden. Der Dialog, den die Kontroverse angestoßen hat, und der auf der Kölner Tagung begonnen bzw. fortgeführt wurde, ist begrüßenswert, wäre aber auch mit weniger aus unserer Sicht ungerechtfertigter Provokation zu haben gewesen.

Wir hoffen auf eine Fortführung des Austauschs und auf gute Lösungen für eine Verbesserung der Bedingungen für Forschende im Justizvollzug. Lassen Sie uns gemeinsam, kritisch und konstruktiv für eine lebendige Kriminologie streiten!